

# **Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena**

vom 18.12.2002

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/03 vom 30.15.2003, S. 34

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt 30/03 vom 31.07.2003, S. 266

Satzung vom 16.03.2005 (Amtsblatt 17/05 vom 28.04.2005, S. 230

Satzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt 52/10 vom 30.12.2010, S. 435)

Satzung vom 19.12.2012 (Amtsblatt 52/12 vom 27.12.2012, S. 418)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie § 4 der Satzung der Musik und Kunstschule Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Musik- und Kunstschule Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musik- und Kunstschule Jena in Anspruch nimmt.
2. Gebührensschuldner sind bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

## **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld für Leistungen nach Ziffer I bis III und V der Anlage entsteht mit Beginn des Unterrichtsverhältnisses. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Teilbeträgen erhoben.
2. Die Gebührensschuld für Leistungen nach Ziffer IV der Anlage entsteht mit Bewilligung der Überlassung für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung. Leihgebühren werden immer für den vollen Kalendermonat berechnet.
3. Die Gebührensschuld für Leistungen nach Ziffer VI der Anlage entsteht mit der Aufnahme in der Musik- und Kunstschule Jena.

## **§ 4 Fälligkeit**

1. Die Gebühren sind im Voraus zum 1. August des Jahres fällig. Die Zahlungstermine werden im jeweiligen Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die Gebühren werden monatlich zum 15. eines Monats von der Musik- und Kunstschule Jena per Lastschrift eingezogen. In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

### § 5 Gebühreuzuschläge

Volljährige zahlen bei Leistungen nach Ziffer I bis III der Anlage einen Zuschlag in Höhe von 30% vom ungeminderten Beitrag.

### § 6 Gebührenermäßigungen

1. Bestehen mehrere Unterrichtsverhältnisse mit einem Gebührenschuldner, ermäßigen sich die Einzelgebühren wie folgt:
  - a) ab 2 Unterrichtsvereinbarungen um je 4%
  - b) ab 3 Unterrichtsvereinbarungen um je 8%
  - c) ab 4 Unterrichtsvereinbarungen um je 16%
  - d) ab 5 Unterrichtsvereinbarungen um je 20%
  - e) ab 6 Unterrichtsvereinbarungen um je 24%
  - f) ab 7 Unterrichtsvereinbarungen um je 28%Ausgenommen sind Gebühren für Kurse und Ergänzungsfächer.
2.
  - a) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die Gebühr für Inhaber von JENABONUSKarten um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung wird nur für ein Fach pro Musikschüler gewährt und sie gilt nicht für Kurse oder Ergänzungsfächer.
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Wehr- oder Zivildienstleistende werden von dem Gebühreuzuschlag für Volljährige nach § 5 auf Antrag befreit.
  - c) Ermäßigungsanträge sind in der Verwaltung der Musik- und Kunstschule erhältlich und mit den entsprechenden Nachweisen spätestens bis zum 5. des Monats einzureichen, ab dem die Ermäßigung beantragt wird.

### § 7 Ergänzungsfächer

Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und weiterführende Musiklehre sind gebührenfrei, wenn ein Unterrichtsvertrag für ein Instrumentales oder vokales Hauptfach abgeschlossen wurde.

Für Personen ohne bestehende Unterrichtsvereinbarung für ein musikalisches Fach kann in Ausnahmefällen auf Antrag die gebührenfreie Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren gestattet werden.

### § 8 Materialkosten

Die Kosten für Materialien (wie etwa Zeichenutensilien, Ton, Glasuren, Noten, Korrepetitionsaufwendungen etc.) sind in den Unterrichtsgebühren nicht enthalten und können gesondert erhoben werden.

### § 9 Leistungsfördernde Maßnahmen

Schüler, die sich auf ein künstlerisches Studium vorbereiten, können ein Schuljahr vor dem geplanten Studienbeginn entweder eine zusätzliche Hauptfachstunde oder Einzelunterricht in einem Pflichtfach gebührenfrei erhalten. Eine zusätzliche Förderung zum Hauptfachunterricht ist in eingeschränktem Umfang auch während der Vorbereitung auf Wettbewerbe möglich.

Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Fachgruppe und die Schulleitung entscheiden hierüber nach einem Vorspiel oder auf Grund der Einschätzung vorgelegter Arbeiten (bildkünstlerischer Bereich) nach Anhörung des Fachlehrers.

**§ 10**  
**Unterrichtsausfall**

1. Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühr.
2. Bei Erkrankung des Schüler von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der 4. Unterrichtswoche auf schriftlichen Antrag ein Erstattungsanspruch. Ein ärztliches Attest ist nach Beendigung der Krankheit vorzulegen.
3. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren für die dadurch ausgefallenen Unterrichtsstunden mit 1/40 der jeweils für das Unterrichtsfach geltenden Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines halben Jahres nach Unterrichtsausfall zu stellen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/03 vom 30.15.2003, S. 34), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.03.2005 (Amtsblatt 17/05 vom 28.04.2005, S. 230) außer Kraft.

## Gebührenverzeichnis

gültig ab 01.01.2013

Fach	Unterrichtsdauer		Gebühr	
	(wöchentlich)		jährlich/	monatl.
<b>I. <u>Kurse Grundausbildung</u></b>				
Musikgarten I und II	45 Min.	halbjährlich	88,00 €	
Früherziehung Musik	45 Min.		198,00 €	16,50 €
Früherziehung Kunst	90 Min.		240,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.		198,00 €	16,50 €
<b>II. <u>Musik</u></b>				
Gruppe ab 3 Schüler	45 Min.		330,00 €	27,50 €
Gruppe ab 2 Schüler	45 Min.		432,00 €	36,00 €
Gruppe anteilig			432,00 €	36,00 €
Einzelunterricht	30 Min.		552,00 €	46,00 €
Einzelunterricht Begabtenförderung*	45 Min.		660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht	45 Min.		828,00 €	69,00 €
Klavierzuschlag (Stimmung- u. Instandhaltung)			24,00 €	2,00 €
Korreptionspauschale FG Streicher, Bläser, Gesang			12,00 €	2,00 €
* Schulleitungsentscheid auf Empfehlung Fachgruppe, Jährliche Leistungsüberprüfung, herausragende Teilnahme an Ensembles oder Wettbewerben Bedingung				
<b>Ergänzungsfächer Musik</b>				
(ohne Einzel- oder Gruppenunterricht)				
Kammermusik	45 Min.		330,00 €	27,50 €
Ensemble*	60 Min.		132,00 €	11,00 €
Ensemble*	90 Min.		198,00 €	16,50 €
Ensemble*	135 Min.		264,00 €	22,00 €
Ensemble**	alle		60,00 €	5,00 €
Materialpauschale Ensembles			12,00 €	1,00 €
* ohne Unterrichtsvertrag für Instrument oder Gesang				
** mit Unterrichtsvertrag				
Musiktheorie	45 Min.		180,00 €	15,00 €
Musiktheorie	60 Min.		240,00 €	20,00 €
Musiktheorie für Fortgeschrittene ab 4 Schüler	90 Min.		300,00 €	25,00 €
(Sonderregelungen durch die Schulleitung sind möglich)				
<b>III. <u>Tanz, Bildende und Darstellende Kunst</u></b>				
(Klassenunterricht)				
Tanz – Grundstufe	60 Min.		192,00 €	16,00 €
Tanz – Oberstufe	90 Min.		294,00 €	24,50 €
Bildende Kunst - Grundstufe	90 Min.		294,00 €	24,50 €
Bildende Kunst - Oberstufe	135 Min.		384,00 €	32,00 €

---

Darstellende Kunst - Grundstufe	60 Min.		228,00 €	19,00 €
Darstellende Kunst - Oberstufe	90 Min.		294,00 €	24,50 €
Materialpauschale Bild./ Darstell. Kunst alle			12,00 €	1,00 €
<b>IV. <u>Aufnahmegebühr</u></b>	je Person und Fach			einmalig 5,00 €
<b>V. <u>Leihgebühr je Instrument</u></b>				
Wiederbeschaffungswert bis 250 €		monatlich		5,00 €
Wiederbeschaffungswert von 251 bis 500 €		monatlich		7,50 €
Wiederbeschaffungswert von 501 bis 1000 €		monatlich		10,00 €
Wiederbeschaffungswert über 1000€		monatlich		12,50 €
				jeweils zuzüglich der gesetzl. MwSt.
<b>VI. <u>Sonderkurse</u></b>	90 Min.	monatlich		25,00 €